

Richtlinien für die Benutzung des Grill- und Jugendzeltlagerplatzes Lauenberg

Die Stadt Dassel betreibt im Ortsteil Lauenberg oberhalb des Badesees einen Grill- und Jugendzeltlagerplatz. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf diesem Platz werden die nachstehenden Richtlinien erlassen:

1. Die Benutzer haben sich vor Beginn der Benutzung bei der Stadt Dassel, Fachbereich II.4, Tel. 05564/202-56, schriftlich unter Angabe des Zwecks der Nutzung und der Anzahl der Teilnehmer sowie der Dauer des Aufenthalts anzumelden.

Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei der Platz, unabhängig von der Teilnehmerzahl, immer nur an eine Gruppe vergeben wird.

2. Die Aufsicht und die Wartung des Platzes obliegen Vertretern der Stadt Dassel, insbesondere dem Vorsitzenden der Zeltplatzkommission der Ortschaft Lauenberg, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist. Ansprechpartner für die Wartung des Platzes sind der Vorsitzende sowie die Mitglieder der Zeltplatzkommission, von denen auch die Übergabe bzw. Rücknahme des Platzes vorgenommen wird.
3. Der Platz und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem unter 2. genannten Personenkreis zu melden. **Der Platz ist gereinigt und aufgeräumt zu verlassen. Evtl. fällige Reparaturen für durch die Benutzung entstandene Schäden werden gesondert in Rechnung gestellt.** Zur Sicherung der Forderung ist bei Übergabe des Platzes eine Kautions hinterlegen, die, sofern keine Schäden entstanden sind, bei der Rücknahme des Platzes erstattet wird. Die Kautions beträgt bei Nutzung als Zeltplatz 75,00 € und bei der Tagesnutzung 25 % der jeweilig unter Nr. 8 fälligen Nutzungsgebühr.
4. Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. **Eine Haftung durch die Stadt ist ausgeschlossen.** Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

Ansprüche aus der Zusage für die Zeltplatzbenutzung können nicht hergeleitet werden für den Fall, dass der Zeltplatz aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen nicht von dem Betreiber zu vertretenden Anordnungen kurzfristig geschlossen werden muss.

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Benutzung des Zeltplatzes eine ausreichende Versicherung besteht. Der Betreiber ist insoweit freizustellen.

Für den Fall, dass ein genehmigtes Zeltlager kurzfristig (10 Tage vor Antritt) abgesagt bzw. ohne Absage nicht in Anspruch genommen wird und eine Ersatzgruppe nicht zur Verfügung steht, wird vom Betreiber eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 85 % der Nutzungsgebühr erhoben.

5. Speiseabfälle sind in der besonders gekennzeichneten Biotonne, sonstige Abfälle

in den vorhandenen Hausmülltonnen zu beseitigen. Überzähliger Müll ist selbst zu entsorgen.

6. Lagerfeuer dürfen ausschließlich auf der vorhandenen Feuerstelle abgebrannt werden. Bei starkem Wind ist das Abbrennen nicht gestattet. Gefährlicher Funkenflug ist zu vermeiden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann; es ist von mindestens zwei arbeitsfähigen Personen ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein. Weitergehende Bestimmungen zum Schutz vor Waldbränden bleiben unberührt.
7. **Ein Befahren des Platzes ist nur bei Versorgungsfahrten zulässig.** Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sind auf dem Parkplatz am Badensee abzustellen. Land- und forstwirtschaftliche Wege sind freizuhalten.
8. Das **Spielen „lauter“ Musik auf dem Platz und der Umgebung ist untersagt.** Eine Zuwiderhandlung berechtigt den unter 2. genannten Personenkreis den Strom abzuschalten. Über Ausnahmen befindet der Ortsbeauftragte in Verbindung mit den Mitgliedern der Zeltplatzkommission.
9. Ein Verstoß gegen diese Richtlinien kann mit einer Vertragsstrafe geahndet werden.

Die Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft und ersetzen die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Dassel, den 17. Dezember 2024

Stadt Dassel
Der Bürgermeister

